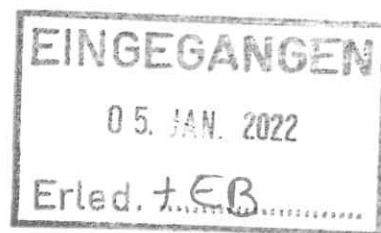




– Vollstreckbare Ausfertigung –



## Landgericht Hildesheim



Im Namen des Volkes

### Urteil

11 O 12/21

Verkündet am 28.12.2021

Bartels, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., vertreten durch das  
geschäftsführende Präsidiumsmitglied Dr. Reiner Münker, Ferdinandstraße 6, 20095  
Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Lange, Dr. Spils ad Wilken + Partner mbB,  
Ohagenstraße 1b, 29221 Celle,  
Geschäftszeichen: 013291-21,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hildesheim – 2. Kammer für Handelssachen – durch die  
vorsitzende Richterin am Landgericht Götsch auf die mündliche Verhandlung vom 7.  
Dezember 2021 für Recht erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit Bauleistungen
  - a) Verbrauchern für die Abgabe einer Google-Bewertung einen 50,00 EUR-Gutschein (von Amazon, OBI, Hagebau oder Bauhaus) zu versprechen und/oder zu gewähren,  
  
wenn dies – wie nachstehend eingeblendet –

Von: kontakt

Gesendet: [REDACTED] März 2021 14: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Betreff: Ihre Meinung zählt



Guten Tag [REDACTED]

Google wird von den meisten Menschen auf der Suche nach einem vertrauensvollen Partner für den Hausbau genutzt. Dort möchten wir uns gern so präsentieren und repräsentiert wissen, wie es der Realität entspricht. Und die zeigt, dass der weit überwiegende Teil unserer Bauherren wirklich zufrieden ist mit unserer Leistung und dem neuen Zuhause.

Bitte schreiben auch Sie eine Bewertung: Ihre faire und ehrliche Meinung bei Google über uns und unsere Beratungsbüros.

Für Ihren Aufwand belohnen wir Sie mit einem Amazon-Gutschein in Höhe von 50,- Euro. Alternativ können Sie auch gern einen Gutschein von Obi, Hagebau oder Bauhaus erhalten. Bewerten Sie jetzt Ihren im Raum :

Beratungsbüro

Beratungsbüro

Beratungsbüro

Damit wir den Gutschein korrekt zuordnen und versenden können, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihrer Adresse, Ihrem Google-Namen und einem

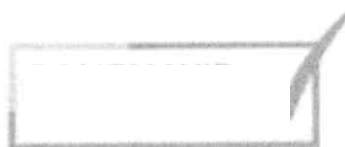
Screenshot Ihrer abgegebenen Google-Bewertung an:

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Ihr

Freundliche Grüße

Ihr



PS: Sollten Sie unsere Informationen nicht mehr benötigen, so können Sie sich [hier online abmelden](#).

Diese E-Mail hat nur informativen Charakter und ersetzt keine Schriftform gem. § 126 SGB. Eine Erklärung durch Übermittlung per E-Mail ist nur verbindlich, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter unmittelbar im Anschluss schriftlich bestätigt wurde. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



in einer Mail der Beklagten an einen Kunden/Bauherrn aus März 2021 (Anlage K 3) geschieht,

und / oder

- b) mit Google-Bewertungen zu werben, die dadurch zustande gekommen sind, dass sie als Gegenleistung für eine von der Beklagten ausgelobte „Belohnung“ (50,00 EUR-Gutschein bei Amazon, OBI, Hagebau oder Bauhaus) abgegeben werden, wenn dies wie auf K 5 bis K 11 abgebildet ohne Hinweis, dass die entsprechenden Bewertungen gegen Entgelt erfolgt sind, geschieht.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Vorstand, angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 374,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.05.2021 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche nach dem UWG.

Bei dem Kläger, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben u.a. die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehört, handelt es sich um einen Verband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG.

Bei der Beklagte handelt es sich um die Muttergesellschaft des Konzerns, der im Bereich Baudienstleistungen tätig ist.

Die Beklagte betreibt unter der URL eine Homepage und verwaltet auf „Google My Business“ ein eigenes Unternehmensprofil, wodurch Einträge der Beklagten oder über sie - wie Kundenbewertungen - auf der Google-Suche und auf Google Maps automatisch angezeigt werden. Im August 2021 wies das Unternehmensprofil der Beklagten bei Google My Business 136 Google-Rezensionen auf (Anlage K 5 ff., gesondert geheftet).

Im Auftrag der Beklagten wurden Kunden per E-Mail angeschrieben, um sie unter dem Betreff „Ihre Meinung zählt“ aufzufordern, eine Google-Bewertung gegen Gewährung eines Gutscheins von 50,00 € abzugeben (vgl. E-Mail aus März 2021, Anlage K 3, gesondert geheftet). Hinsichtlich der Einzelheiten des Inhalts dieser E-Mail wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Der Kläger hielt den Inhalt dieser E-Mail für wettbewerbswidrig und mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 21. April 2021 (Anlage K 12, gesondert geheftet) unter Beifügung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (Anlage K 13, gesondert geheftet) ab. Zugleich begehrte sie Aufwendungsersatz für Abmahnkosten in Höhe von 374,50 € brutto.

Die Beklagte wies mit anwaltlichen Schreiben vom 11. Mai 2021 (Anlage K 14, gesondert geheftet) die Ansprüche zurück und erklärte, dass sie nach Prüfung gegebenenfalls darauf hinwirken werde, dass die Google-Bewertungen gelöscht werden bzw. ein entsprechender Hinweis angebracht werde und dass sie in Zukunft davon absehen werde, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit Bauleistungen für die Abgabe einer Bewertung einen Gutschein zu versprechen oder zu gewähren. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Die Klägerin behauptet, dass es sich bei den Kundenbewertungen, die durch die versprochene Belohnung eines 50,00 €-Gutscheins zustande gekommen seien, um bezahlte Empfehlungen handele, die wettbewerbswidrig seien. Die Verwendung solcher Kundenbewertungen diene der Förderung des eigenen Absatzes, so dass der angesprochene Verkehr in die Irre geführt werde, weil aus den Bewertungen nicht ersichtlich sei, dass die und welche der Bewertungen auf der Auslobung der Belohnung beruhten.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit Bauleistungen
  1. Verbrauchern für die Abgabe einer Google-Bewertung einen 50 EUR-Gutschein (von Amazon, OBI, Hagebau oder Bauhaus) zu versprechen und/oder zu gewähren, wenn dies – wie nachstehend eingeblendet –

Von:

Gesendet: [REDACTED] März 2021 14: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Betreff: Ihre Meinung zählt

Ihre Meinung zählt



Guten Tag [REDACTED]

Google wird von den meisten Menschen auf der Suche nach einem vertrauensvollen Partner für den Hausbau genutzt. Dort möchten wir uns gern so präsentieren und repräsentiert wissen, wie es der Realität entspricht. Und die zeigt, dass der weit überwiegende Teil unserer Bauherren wirklich zufrieden ist mit unserer Leistung und dem neuen Zuhause.

Bitte schreiben auch Sie eine Bewertung: Ihre faire und ehrliche Meinung bei Google über uns und unsere Beratungsbüros.

Für Ihren Aufwand belohnen wir Sie mit einem Amazon-Gutschein in Höhe von 50,- Euro. Alternativ können Sie auch gern einen Gutschein von Obi, Hagebau oder Bauhaus erhalten. Bewerten Sie jetzt Ihren Standort im Raum

[Beratungsbüro](#)

[Beratungsbüro](#)

[Beratungsbüro](#)

Damit wir den Gutschein korrekt zuordnen und versenden können, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihrer Adresse, Ihrem Google-Namen und einem

Screenshot Ihrer abgegebenen Google-Bewertung an:

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

Ihr

Freundliche Grüße

Ihr



PS: Sollten Sie unsere Informationen nicht mehr benötigen, so können Sie sich [hier](#) einfach abmelden.

Diese E-Mail hat nur informativen Charakter und ersetzt keine Schriftform gem. § 126 BGB. Eine Erklärung durch Übermittlung per E-Mail ist nur verbindlich, wenn sie von einem vertretungsberechtigten HELMA-Mitarbeiter unmittelbar im Anschluss schriftlich bestätigt wurde. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



in einer Mail der Beklagten an einen Kunden/Bauherrn aus März 2021 (Anlage K 3) geschieht,

und / oder

2. mit Google-Bewertungen zu werben, die dadurch zustande gekommen sind, dass sie als Gegenleistung für eine von der Beklagten ausgelobte „Belohnung“ (50 EUR-Gutschein bei Amazon, OBI, Hagebau oder Bauhaus) abgegeben werden, wenn dies wie auf K 5 bis K 11 abgebildet geschieht,
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an dem Vorstand, anzudrohen.
- III. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Abmahnpauschale in Höhe von 374,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seitdem 05.05.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es sei nicht per se wettbewerbswidrig, Kunden anzuschreiben und um eine Bewertung zu bitten und hierfür einen Gutschein zu versprechen oder zu gewähren. Die Bewertung sei auch nicht aus sich heraus unzulässig, sondern erst dann, wenn nicht erkennbar sei, dass es sich um eine bezahlte Bewertung handele. In der Aufforderung zur Abgabe der Bewertung selbst liege demnach noch keine irreführende Handlung. Der Unterlassungsantrag der Klägerin sei daher zu weit gefasst. Auch die begehrte Unterlassungserklärung gehe folglich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus, sodass die Abmahnung unberechtigt gewesen sei. Dies führe dazu, dass die nachfolgende Klage unzulässig sei und sie keine Abmahnkosten zu erstatten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits durch die Vorsitzende allein (anstelle der Kammer) einverstanden erklärt.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte Ansprüche auf Unterlassung aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG hinsichtlich der Versendung der E-Mails mit dem Inhalt der Anlage K 3 sowie hinsichtlich der Werbung mit den auf diesem Wege zustande gekommenen Bewertungen (Anlage K 5 ff.) zu.



a)

Mit der E-Mail (Anlage K 3) begehrt die Beklagte von ihren Kunden die Abgabe einer Bewertung, nämlich einer fairen und ehrlichen Meinung bei Google über die Beklagte und ihre Beratungsbüros. Die Beklagte führt in der E-Mail weiter aus „Für ihren Aufwand belohnen wir Sie mit einem Amazon-Gutschein in Höhe von 50 Euro. Alternativ können Sie auch gern einen Gutschein von Obi, Hagebau oder Bauhaus erhalten ... Damit wir den Gutschein korrekt zuordnen und versenden können, senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihrer Adresse, Ihrem Google-Namen und einem Screenshot ihrer abgegebenen Google Bewertung an

In der Übersendung dieser E-Mails sowie in der Werbung im Unternehmensprofil mit Google-Rezensionen liegt eine geschäftliche Handlung der Beklagten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Diese geschäftlichen Handlungen sind auch wettbewerbslich im Sinne des § 5 UWG relevant, weil sie positive Leistungsmerkmale der von der Beklagten angebotenen Ware/Dienstleistung betreffen.

Mit dem Inhalt dieser E-Mail kann eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs bewirkt werden. Die in Rede stehende E-Mail zielt letztendlich darauf ab, die angeschriebenen Kunden mit den versprochenen Gutscheinen zur Abgabe einer Empfehlung hinsichtlich der von der Beklagten beworbenen Leistungen bei Google zu veranlassen. Zwar hat die Beklagte in der E-Mail ausgeführt, eine faire und ehrliche Meinung hören zu wollen. Zum Erhalt des 50 €-Gutscheins war es aber u.a. erforderlich, einen Screenshot der abgegebenen Bewertung zu übersenden, mithin der Beklagten auch den Inhalt der Bewertung bekanntzugeben. Die ausgelobte Belohnung kann daher dazu führen, dass die Kunden eher positive als negative Bewertungen über die Beklagte abgeben, um sicher in den Genuss des Gutscheins zu kommen.

Bei solchermaßen zustande gekommenen Beurteilungen/Bewertungen handelt es sich um wettbewerbswidrig bezahlte Empfehlungen. Wird mit Kundenempfehlungen und anderen Referenzschreiben geworben, darf jedoch das Urteil des Kunden grundsätzlich nicht erkaufte sein. Die Verwendung bezahlter Zuschriften ist unzulässig, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird (OLG Hamm, Urteil vom 10. September 2013, 4 U 48/13 Rn. 91; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl., § 5 Rn. 1.166).

Vorliegend ist nach diesen Grundsätzen nicht nur die Werbung mit den Google-Rezensionen, die keinen Hinweis darauf enthalten, dass sie gegen Bezahlung erfolgten, wettbewerbswidrig, sondern auch bereits die vorhergehende Übersendung der E-Mail, mit der um derartige Bewertungen nachgefragt wird.

b)

Die Anträge des Klägers sind ihrem Inhalt nach auch nicht zu weit gefasst.

Der Kläger begehrt jeweils die Unterlassung der konkreten Verletzungsform, indem er den maßgeblichen Inhalt der E-Mail (Anlage K3) in den Unterlassungstenor eingefügt und auf die weiteren Anlagen (Anlage K 5 ff) konkret Bezug genommen hat.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass die Verwendung der Bewertungen nur dann unzulässig ist, wenn auf die Bezahlung nicht ausdrücklich hingewiesen wird, ist dies zutreffend. Da sie jedoch diesen erforderlichen Hinweis in den Google-Bewertungen unstreitig nicht angebracht hatte und der Kläger die Unterlassung der konkreten Verletzungsform geltend macht, bedurfte es einer derartigen Einschränkung im Antrag/Tenor nicht. Eine entsprechende Unterlassungserklärung hat die Beklagte, obwohl sie selber den fehlenden Hinweis als wettbewerbswidrig erachtet, dennoch nicht abgegeben.

Die Kammer hat die Einschränkung lediglich zur Klarstellung in den Tenor nunmehr aufgenommen. Eine teilweise Klagabweisung liegt darin nicht.

c)

Da die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat – nicht einmal in dem auch von ihr als begründet angesehenem Umfang – ist auch die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die schlichte Erklärung, dass eine derartige Kampagne nicht wiederholt werden wird, lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten in Höhe von 374,50 € nach § 13 Abs. 3 UWG zu.

Nach den obigen Ausführungen war die Abmahnung des Klägers begründet, sodass er die Abmahnkosten erstattet verlangen kann. Selbst wenn die Abmahnung einen

weitergehenden Anspruch umfasst hätte, der lediglich zu einem Teil nicht begründet wäre, führt dies nicht zur Unzulässigkeit der Abmahnung.

Die Höhe der Abmahnkosten ist zwischen den Parteien unstreitig

Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB.

Die Beklagte war nicht bereits mit Ablauf der im Abmahnschreiben vom 21. April 2021 (Anlage K 12, dort Seite 2) gesetzten Frist (4. Mai 2021) in Verzug. Diese Fristsetzung bezog sich nur auf die Abgabe der Unterlassungsverpflichtung. Hinsichtlich der Forderung des Aufwendungsersatzes auf Seite 3 des Schreibens wurde der Beklagten keine Frist gesetzt. Die Beklagte ist daher erst mit Zurückweisung der Ansprüche mit ihrem Schreiben vom 11. Mai 2021 (Anlage K 14) nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug geraten.

Hinsichtlich des früheren Zinsbeginns war die Klage teilweise abzuweisen.

3.

Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 51 Abs. 2 GKG.

Göttsch

Vorsitzende Richterin am

Landgericht

Ausgefertigt  
Hildesheim, 29.12.2021



*Helmke*  
Helmke, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine beglaubigte Abschrift ist den Beklagtenvertretern am 30.12.2021 zugestellt worden.

Landgericht Hildesheim, 03. Jan. 2021



*Helwig*  
Helwig  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht  
Hildesheim**

**Zustellung gegen  
Empfangsbekennnis**

Postanschrift:  
Landgericht Hildesheim, Postfach 10 08 55, 31108 Hildesheim

Zur Übermittlung aufgegeben durch:  
Justizangestellte Helmke

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen  
Dr. Lange, Dr. Spils ad Wilken  
Ohaoenstraße 1b  
29221 Celle

**Hinweis:**

Die Rücksendung kann auch per Telefax  
erfolgen.

Telefax: 05121/968-218

Ihr Zeichen: 013291-21

**Empfangsbekennnis**

**Geschäftsnummer / Kurze Bezeichnung der Schriftstücke:**

11 O 12/21 (Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V gegen HELMA  
Eigenheimbau AG)

**Vollstreckb. Ausf. d. U. v. 28.12.2021**

**Die vorstehend bezeichneten Schriftstücke habe ich heute erhalten.**

**EINGEGANGEN**

05. JAN. 2022

(Datum)

(Unterschrift)

Erled.

**Empfangsbekennnis zurück an die**

Geschäftsstelle des  
Landgerichts Hildesheim  
Postfach 10 08 55  
31108 Hildesheim

Geschäftsnummer:

**11 O 12/21**